

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde
Fröndenberg und Bausenhagen

vom __. Februar 2021

**Die Evangelische Kirchengemeinde Fröndenberg und Bausenhagen
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kamerale – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes in Bausenhagen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	50,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	457,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	858,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	486,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung einschl. Namensplatte (Ruhezeit 30 Jahre)	1.738,00	Euro
b) Urnenbeisetzung einschl. Namensplatte (Ruhezeit 20 Jahre)	986,00	Euro
c) Urnenbeisetzung an einem Baum einschl. Findling mit Bronzeplakette (Ruhezeit 20 Jahre)	1.228,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.020,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grabstätte 2 Gräber (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.140,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	34,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Gräber) und Jahr	57,00	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung je Grabstätte (2 Gräber) einschl. Namensplatten (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.690,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Gräber) einschl. Namensplatten (Nutzungszeit 20 Jahre)	2.180,00	Euro
c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	2.020,00	Euro
d) Urnenbeisetzung an einem Baum je Grabstätte (2 Gräber) einschl. Findlinge und Bronzeplaketten (Nutzungszeit 20 Jahre)	2.660,00	Euro
e) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grabstätte (2 Gräber) und Jahr	109,00	Euro
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Gräber) und Jahr	88,00	Euro
g) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Grab und Jahr	101,00	Euro
h) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung an einem Baum je Grabstätte (2 Gräber) und Jahr	103,00	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 07.11.1996 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **6,00 €** je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Unterhaltung und Bewirtschaftung der Außenanlagen
- b. Versicherungen Grundstück
- c. Wasser
- d. Strom

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	407,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	648,00	Euro
c) Urnenbeisetzung	360,00	Euro

Grundgebühren an Samstagen		
d) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5.Lebensjahr	610,00	Euro
e) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5.Lebensjahr an	851,00	Euro
f) Urnenbeisetzung	456,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Leichenkammer	250,00	Euro
b) Benutzung der Leichenkühlvitrine (je Nutzung)	80,00	Euro
c) Ausschmücken des Grabes	25,00	Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.348,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.589,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	670,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	941,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	941,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	310,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	407,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	648,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	360,00	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals (30 Jahre)	52,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals (20 Jahre)	43,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals (30 Jahre)	37,00	Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals (20 Jahre)	33,00	Euro
(5) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5,00	Euro
(6) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00	Euro
(7) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	10,00	Euro
(8) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	34,25	Euro
(9) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	32,50	Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 09.03.2021

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 09.03.2021 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09.02.2016 außer Kraft.

Fröndenberg, den 09. März 2021

Die Friedhofsträgerin
Das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg u. Bausenhagen

LS

.....

.....

.....